

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0641/2026
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 15.04.2026	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	02.06.2026	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0606/2025 GRÜNE, SPD Ortsbeirat Mainz-Oberstadt hier: Verkehrsberuhigung, Entsiegelung und Ausweisung von Anwohner*innen-Parkplätzen auf versiegelten Flächen zusammen gestalten

Mainz, 18. Mai 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Oberstadt nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die in dem Antrag angesprochene Thematik betrifft einen Bereich, in dem in hochverdichteten innerstädtischen Quartieren, wie beispielsweise in der Oberstadt, unterschiedliche Nutzungsansprüche im öffentlichen Raum unmittelbar aufeinandertreffen. Neben dem ruhenden Verkehr sind insbesondere die Belange des Fußverkehrs, der Barrierefreiheit, der Verkehrssicherheit sowie zunehmend auch Anforderungen der Klimaanpassung und Stadtökologie zu berücksichtigen.

Unabhängig von der Pflege der Pflanz- bzw. Baumscheiben führt das Parken von Kraftfahrzeugen auf unbefestigten Flächen regelmäßig zu Bodenverdichtungen, die den Bäumen und dem Boden schaden. Diese Verdichtung beeinträchtigt die Sauerstoffversorgung der Wurzeln und erschwert die Aufnahme von Wasser und Nährstoffen. Offene Böden übernehmen insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse eine wichtige Funktion für die Wasseraufnahme und tragen damit zur Entlastung der städtischen Infrastruktur bei. Darüber hinaus kommt es durch das Parken immer wieder zu mechanischen Schäden an Bäumen, etwa durch Anfahren, wodurch Krankheitserreger eindringen und langfristige Schädigungen bis hin zum Absterben verursachen können. Unabhängig davon, ob Baumscheiben mit Spontanvegetation oder gezielt bepflanzt sind, leisten sie im innerstädtischen Kontext einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität, zur Strukturierung des Straßenraums und zur Aufenthaltsqualität. Sie stellen zudem wertvolle Lebensräume für Insekten und Vögel dar.

Die Verwaltung verfolgt daher einen differenzierten und fachlich begründeten Ansatz zur Bewertung der jeweiligen Situationen vor Ort. Grundlage hierfür sind fachliche Prüfkriterien im Rahmen der ämterübergreifenden Koordinierung, die sicherstellen, dass Entscheidungen einheitlich, nachvollziehbar und rechtssicher getroffen werden.

Zentral ist dabei, dass das Parken auf Gehwegen und angrenzenden Flächen nach den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen grundsätzlich unzulässig ist und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen durch entsprechende Anordnung zugelassen werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche maßgeblichen Kriterien erfüllt sind.

Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Anforderungen an Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit. So muss eine durchgehend nutzbare Mindestgehwegbreite von 1,50 m gewährleistet sein, ergänzt um notwendige Sicherheits- und Leiträume. Zudem sind Rettungswege freizuhalten, Sichtbeziehungen an Einmündungen und Querungsstellen zu sichern sowie Konflikte mit anderen Verkehrsarten auszuschließen. Diese Anforderungen stellen Mindeststandards dar, die nicht unterschritten werden dürfen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Straßenraum insgesamt funktional bleibt. Hierzu zählen ausreichende Fahrbahnbreiten, die Befahrbarkeit für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge sowie die Vermeidung von Engstellen und Gefährdungssituationen. Insbesondere in Bereichen mit sensiblen Nutzungen, wie etwa Schulwegen, Haltestellen oder stark frequentierten Fußwegen, ist eine Legalisierung regelmäßig ausgeschlossen.

Soweit zusätzlich angrenzende Grünflächen betroffen sind, sind ergänzend Umweltbelange zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Sicherstellung der Versickerungsfähigkeit, der Schutz von Baumstandorten und Wurzelräumen sowie die Vermeidung von Bodenverdichtungen. Auch diese Aspekte können einer Nutzung als Stellfläche entgegenstehen.

Die konkrete Situation vor Ort wurde auf Grundlage dieser fachlichen Prüfkriterien umfassend bewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass die maßgeblichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind, sodass die bestehende Regelung den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht und den derzeit zulässigen Handlungsspielraum bereits weitgehend ausschöpft.

Die Anwendung dieser fachlichen Prüfkriterien zeigt zugleich, dass in vielen innerstädtischen Straßenräumen, insbesondere in dicht bebauten Quartieren wie der Oberstadt, die erforderlichen Voraussetzungen für eine Legalisierung des Parkens auf Gehwegen oder Grünflächen häufig nicht vorliegen. Dies ist weniger eine Frage der grundsätzlichen Zielrichtung als vielmehr Ausdruck der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten und der einzuhaltenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen.

Die Verwaltung führt aktuell eine ökologische Aufwertung am Fichteplatz durch. Es handelt sich dabei um eine rund 500 m² große, zuvor stark verdichtete und beparkte Fläche. Geplant ist die Anlage eines Schattensaums mit zusätzlich heimischen Kleingehölzen als Biotopverbund. Mitte Dezember 2025 wurden in einem ersten Schritt die vormals beparkten Grünflächen am Fichteplatz mittels eines Baggers unter Zuschlag von ungewaschenem Sand aufgelockert und eingesät. In Folge der langjährigen Nutzung der Grünflächen als Parkfläche war eine hohe Bodenverdichtung zu verzeichnen, wodurch die Flächen einen geringen Wert im Sinne der Klimaanpassung aufwiesen. Zur wasserbewussten, klimaökologischen und naturnahen Gestaltung dieser Grünflächen war eine Aufwertung notwendig. In einem zweiten Schritt findet im Mai 2026 ein Workshop mit Anwohner:innen statt zur weiteren Aufwertung der Fläche.

Soweit darüberhinausgehende Veränderungen angestrebt werden, ist regelmäßig eine grundlegende Umplanung des Straßenraums erforderlich. Diese umfasst eine Neuordnung der Flächenaufteilung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche und erfordert entsprechende planerische Vorleistungen sowie die Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Ziel solcher Maßnahmen ist es, die Anforderungen an Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und Aufenthaltsqualität ebenso zu erfüllen wie die aktuellen und zukünftigen Zielsetzungen der Stadt Mainz im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere im Sinne des Masterplans 100 % Klimaschutz sowie des Schwammstadtprinzips.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Neuordnung des Parkens im öffentlichen Raum nicht pauschal, sondern abschnittsweise und auf Grundlage der genannten Kriterien. Ziel ist es, eine ausgewogene und rechtssichere Lösung zu finden, die die Sicherheit und Nutzbarkeit für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleistet und zugleich den Anforderungen an eine nachhaltige und klimaangepasste Stadtentwicklung entspricht.